

1. (1) Im Falle einer Aushilfe oder Stellvertretung können beauftragt werden
- a) mit der einstweiligen Wahrnehmung aller Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle,
wer in der Vorbereitung für den *schwierigen Bürodienst* mindestens sechs Monate beschäftigt worden ist,
...
die Beamten des *schwierigen Bürodienstes* bei den Arbeitsgerichten, die den Erfordernissen der §§ 1 und 4 nicht genügen;
- b) mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die der Beamte des *einfacheren Bürodienstes* wahrnehmen kann (§ 2...),
wer sich in der Vorbereitung für den *schwierigen* oder den *einfacheren Bürodienst* befindet oder als Angestellter bei einer Justizbehörde mindestens ein Jahr beschäftigt ist.
Im Bedarfsfalle kann die Frist von einem Jahr nach dem Ermessen des Behördenvorstandes verkürzt werden; dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um die Protokollführung in der Hauptverhandlung in Strafsachen handelt.
- (2) Zu einzelnen dringenden Verrichtungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann der Richter in besonderen Notfällen auch eine andere von ihm für geeignet befundene Person heranziehen; zu einem nicht unter Nummer 1 Buchst. b bezeichneten Geschäft ist aber eine solche Berufung nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Angestellte, denen nach Nummer 1 Buchst. b Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden, besitzen insoweit Beamteneigenschaft und sind vor der ersten Beauftragung allgemein dahin zu beeidigen, daß sie die Pflichten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle getreulich erfüllen werden. Hat die nach Nummer 1 Abs. 2 zugezogene Person nicht den allgemeinen Diensteid geleistet, so ist sie dahin zu beeidigen, daß sie die Pflichten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle getreulich erfüllen wird.

3. Die Bestimmung in § 7 bleibt unberührt.

IV.*

V.*

Der Justizminister

Abschn. IV u. V: Vgl. Anm. zu Abschn. I u. II

Schiedsmannsordnung.*

Vom 29. März 1879.*

Neufassung vom 3. Dezember 1924.*

Überschrift: Nur mit Überschrift und Datum aufgenommen, da eine Neuregelung bevorsteht

Datum: GS 321

Neuf.: GS 751; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 16